

Merkblatt „Infrakredit Kommunal“

Mit dem „Infrakredit Kommunal“ der LfA steht Kommunen eine zinsgünstige, langfristige Finanzierungsmöglichkeit zur Verfügung. Der „Infrakredit Kommunal“ wird zinsgünstig von der KfW (aus dem Programm „KfW-Investitionskredit Kommunen“) refinanziert und von der LfA Förderbank Bayern zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften, rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften sowie bayerische kommunale Zweckverbände, die auf Basis des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit oder des Zweckverbandsgesetzes gegründet wurden und zu 100 % gemeindliche Mitglieder aufweisen.

2 Verwendungszweck

Die Kredite werden vorhabensbezogen vergeben. Mitfinanziert werden folgende Investitionen in die kommunale Infrastruktur*:

- Verkehrsinfrastruktur (incl. Öffentlicher Personennahverkehr)
- Ver- und Entsorgung (incl. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung)
- Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, einschließlich Aufwendungen für Grunderwerb (nur nicht-umlagefähige Kosten)
- Energieeinsparung und Umstellung auf umweltfreundliche Energieträger
- touristische Infrastruktur
- Wissenschaft, Technik, Kulturpflege
- Aufwendungen lokaler Mikrofinanzierer für den Auf- und Ausbau der betrieblichen Infrastruktur in der Kommune.

Die Mitfinanzierung von Kassenkrediten sowie die Umschuldung bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben sowie von Vorhaben außerhalb Bayerns ist ausgeschlossen.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Die LfA vergünstigt den Zinssatz des KfW-Investitionskredit Kommunen für die erste Zinsbindungsperiode um 0,10 %-Punkte. Für das Darlehen kommt der am Tag der Auszahlung geltende Programinzinssatz zur Anwendung. Der Zinssatz wird für 10 Jahre festgeschrieben.

Der Programinzinssatz orientiert sich an den Kapitalmarktzinsen und wird täglich neu festgelegt.

Die Darlehenskonditionen sind unter www.lfa.de im Bereich Infrakredit Kommunal abrufbar.

Zins- und Tilgungstermine sind je nach Zusagedatum der 15.02., 15.05., 15.08 und der 15.11.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

3.2 Kreditlaufzeiten

Die Kreditlaufzeit beträgt 30 Jahre mit 5 tilgungsfreien Anlaufjahren, 20 Jahre mit 3 tilgungsfreien Anlaufjahren oder 10 Jahre mit 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

3.3 Finanzierungshöhe

Bei Kreditbeträgen bis 2 Mio. EUR kann der Finanzierungsanteil bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben betragen.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen über 2 Mio. EUR maximal 50 % der förderfähigen Investitionskosten pro Vorhaben.

Ein Kredithöchstbetrag ist nicht festgelegt.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Vorhabensbeginn

Grundsätzlich hat die Antragsstellung bei der LfA vor Vorhabensbeginn zu erfolgen. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden. Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Kreditantragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr.

Des Weiteren können Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, auch dann mitfinanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor der Antragstellung erfolgte.

Die Weitergabe der durch die Kommune aufgenommenen Darlehensmittel an lokale Mikrofinanzierer kann z. B. über die Vergabe von Zuschüssen an diese Institutionen erfolgen. Bei Mikrofinanzierern handelt es sich schwerpunktmäßig um Initiativen zur Gründungsförderung, die Existenzgründer vor Ort beraten und begleiten sowie Banken bei der Einschätzung der mit der Mikrokreditvergabe verbundenen Kreditrisiken unterstützen.

4.2 Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

5 Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen

Eine Kumulierung mit anderen Finanzierungshilfen ist möglich. Die Mittel aus dem „Infrakredit Kommunal“ und aus dem „KfW-Investitionskredit Kommunen“ dürfen zusammen die in Tz. 3.3 beschriebenen Grenzen nicht übersteigen. Eine Kombination mit dem Programm der KfW „KfW-Investitionskredit Kommunenflexibel“ sowie mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II ist ausgeschlossen.

6 Antragsverfahren

Anträge sind direkt bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Anträge können vorab per Fax übersandt werden, müssen aber unverzüglich rechtlich verbindlich im Original unterzeichnet nachgereicht werden. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck Nr. 116. Die Darlehensvergabe erfolgt ausschließlich als Direktkredit.

Für die Beantragung reichen die auf dem Antragsvordruck einzutragenden Angaben regelmäßig aus. Die LfA kann ggf. weitere Unterlagen für die Bearbeitung des Kreditantrages beim Antragsteller anfordern.

Bei Anträgen von öffentlich-rechtlichen Kreditnehmern, die zu einem Kreditobligo bei der LfA von über 50 Mio. EUR führen, ist der Vorbericht zum jeweiligen Haushalt, für den der Kreditantrag gestellt wird, und eine Kurzfassung des neuesten Haushaltsplans mit einzureichen (kann ggf. nachgereicht werden).

Sofern die Haushaltsrechnung/-planung auf Grundlage der doppelten Buchführung (Doppik) erfolgt, sind neben dem Vorbericht zum jeweiligen Haushaltsplan, der aktuelle Ergebnisplan und Finanzplan sowie der aktuelle Jahresabschluss einzureichen.

Bei Zweckverbänden ist die Veröffentlichung der Verbandssatzung sowie der aufsichtbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Soweit notwendig sind der LfA noch ergänzende Unterlagen einzureichen.

Anträge sind zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
KI 2
Königinstr. 17
80539 München

per FAX unter: 089 / 21 24 – 25 61

Rückfragen unter: 089 / 21 24 – 22 62 oder
infra@lfa.de

7 Abruf der Kreditmittel

Die Darlehen werden wahlweise in einer Summe oder in 2 Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens nach Vorhabensbeginn und bei Vorliegen der LfA-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (Bereitstellungsmitteilung) erfolgen. Die Abrufvoraussetzungen sind dann gegeben, wenn der LfA folgende rechtswirksam unterzeichnete und gesiegelte Unterlagen vorliegen:

- a) Vertretungsnachweis und Unterschriftenprobenblatt.
- b) Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans.
- c) Aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Aufnahme des Kredites.
- d) Lastschrifteinzugsermächtigung.
- e) Annahmeerklärung.

Zur Verfahrensbeschleunigung wird empfohlen, die Unterlagen a – d im Original oder als beglaubigte Kopie bereits mit dem Antrag einzureichen.

Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original bzw. als beglaubigte Kopien einzureichen sind, benötigt die LfA in der Regel 3 Bankarbeitstage.

Nach Abschluss der Prüfung der Unterlagen durch die LfA wird dem Kreditnehmer die Bereitstellungsmitteilung zugesandt.

Die Abruffrist beträgt 12 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

8 EU Beihilfefreiheit

Eine Förderung ist aus EU-beihilferechtlichen Gründen nur möglich, wenn die geförderte Einrichtung diskriminierungsfrei allen interessierten Unternehmen zur Verfügung steht (bzw. wenn die geförderte Einrichtung lediglich Privatpersonen zur Verfügung steht).

* Parallel bietet die BayernLabo in Kooperation mit der KfW den Kommunen das Kreditprogramm „Investkredit Kommunal Bayern“ an, in dem folgende Investitionen gefördert werden:

- Allgemeine Verwaltung (z. B. Rathäuser, Bau- und Betriebshöfe)
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Feuerwehrhäuser, Brandschutz, präventiver Katastrophenschutz)
- Stadt- und Dorfentwicklung
- Kommunale und soziale Infrastruktur (z. B. Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Senioren- und Pflegeheime, Sporthallen)
- Informationstechnologie
- Erschließung (ohne Gewerbe- und Industrieflächen)
- Wohnwirtschaftliche Investitionen.

Bei thematischen Überschneidungen ist für die Wahl des Förderinstituts der Schwerpunkt der Investitionen entscheidend. In Zweifelsfällen beraten wir Sie gerne.